

Richtlinien für die Entschädigung von Seelsorgeaushilfen in der Bistumsregion St. Viktor

Empfehlungen der Bistumsregionalleitung St. Viktor des Bistums Basel– in Absprache mit den Leitungen der Pastoralräume in der Bistumsregion St. Viktor und mit den Exekutiven der Kantonalkirchen Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Zug.

Gemeindegottesdienst (Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst)

ein Sonntagsgottesdienst mit Predigt	CHF	330.00
zwei Sonntagsgottesdienste mit Predigt	CHF	430.00
drei Sonntagsgottesdienste mit Predigt	CHF	530.00
Sonntagsgottesdienst (ohne Predigt)	CHF	100.00
Werktagsgottesdienst	CHF	90.00
Spezialgottesdienst (z. B. Bussgottesdienst, Firmung)	CHF	390.00

Kasualien (Amtshandlungen aus besonderem Anlass)

Taufe mit Vorbereitung	CHF	170.00
Taufe ohne Vorbereitung	CHF	90.00
Trauung mit Vorbereitung	CHF	440.00
Begräbnis- oder Trauerfeier mit Vorbereitung	CHF	440.00
Eucharistievorsitz bei Trauung oder Begräbnis (ohne Predigt)	CHF	100.00

Seelsorgedienste

Beicht hören	CHF	90.00/Std.
Krankensalbung	CHF	90.00/Std.
Treffen des Firmspenders mit Firmlingen	CHF	160.00

Reisespesen

Reisespesen ab Wohnort und zurück sind gemäss Spesenreglement der Landeskirche zu vergüten.

ÖV: ½ Fahrpreis 2. Kl.
Auto: 0.70/km

Erläuterungen

1. Bei den vorstehenden Entschädigungsansätzen handelt es sich um Empfehlungen. Sie entsprechen den Vorschlägen der Bistumsregionalleitung St. Viktor und der Leitungen der Pastoralräume in der Bistumsregion St. Viktor. Die Beachtung der empfohlenen Ansätze gibt den Auftragnehmern eine Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Entschädigung.
2. Die Richtlinien sind für jene Seelsorgeaushilfen gedacht, die in der betreffenden Kirchgemeinde keine feste Anstellung haben. Ferien- und Feiertage sowie Anteil eines 13. Monatslohns sind im Entschädigungsansatz enthalten, bzw. werden nicht abgegolten. Hingegen werden bei jeder Entschädigung die obligatorischen Sozialversicherungen abgerechnet (AHV/ALV/UVG; Ausnahme AHV/ALV gem. Ziffer 4).
3. Wird eine bestimmte Person regelmässig für Seelsorgeaushilfen in Anspruch genommen, so ist eine teilzeitliche Anstellung oder eine Anstellung nach Aufwand vorzusehen. Damit werden eine angemessene Entschädigung einschliesslich der Sozial- und Unfallversicherungen und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährleistet.
4. Für Aushilfen unter 64/65 Jahren: Verdient eine Aushilfe bei einer Kirchgemeinde nicht mehr als CHF 2'500 (2025) im Kalenderjahr, rechnet der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge nur dann ab, wenn die Aushilfsperson dies ausdrücklich wünscht.
5. Für Aushilfen über 64/65 Jahren: Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist der nicht AHV-pflichtige Freibetrag zu beachten (aktuell CHF 1'400 im Monat oder CHF 16'800 im Jahr).

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2026, sie ersetzen jene vom 5. Februar 2020.

Luzern und Weinfelden, 1. September 2025

Bischofsvikariat St. Viktor

Der Bischofsvikar: Die Regionalverantwortliche:
Hanspeter Wasmer *Dr. Brigitte Glur-Schüpfer*

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Thurgau

Der Präsident: Die Generalsekretärin:
Cyrill Bischof *Michaela Berger-Bühler*